



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.732/7-Pr/7/99

Mag. Köpl/2054

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Wien

**DRINGEND**

Betreff:  
Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999,  
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25  
Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur  
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. Mai 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.732/7-Pr/7/99

An das  
 Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 0037257  
 Telefax (01) 718 24 03  
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Kölbl/2054

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

**DRINGEND**

Betreff:  
 Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999,  
 Ressortstellungnahme

zu do. GZl. 32 3504/27-III/2/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Entwurf folgendes mitzuteilen:

**I) Allgemeines**

1. Das BMwA ist sich zwar der Notwendigkeit, aufgrund des vorgegebenen zeitlichen Rahmens fristgerecht entsprechende legislative Maßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) sowie der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) setzen zu müssen, bewußt, die geplanten §§ 28 und 29 des vorliegenden Entwurfs werden jedoch abgelehnt. Entsprechend den vorangegangenen Besprechungen im Zuge der Diskussion um das UGBA wird nachdrücklich gefordert, daß die der geltenden Gewerbeordnung oder dem in Zukunft beschlossenen UGBA unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen nicht unter den Anwendungsbereich des AWG und seiner verfahrensrechtlichen Vorschriften fallen. Weiters werden auch die im § 29 Abs. 1 Z 4 und 6 der geplanten Novelle enthaltenen Änderungen (damit verbunden ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches!!!) entschieden abgelehnt, da Deponien in der Regel nach ge-

werberechtiglichen Vorschriften betrieben werden. Weiters ist zur Frage der klaren Abgrenzung GewO bzw. UGBA – AWG sicher noch über den Bereich der „mobilen Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altöl“ (§ 2 Abs. 14 sowie § 29g der geplanten Novelle) zu diskutieren. Auch hier ist klarzustellen, daß jedenfalls nur dem AWG unterliegende mobile Einrichtungen dem abfallwirtschaftlichen Regelungsregime zugeordnet werden, da das UGBA selbst für gewerbliche mobile Betriebseinrichtungen Regelungen vorsieht. Hier besteht außerdem keine Dringlichkeit, da ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen ohnehin erst mit 1. Jänner 2001 geplant ist.

Nach Ansicht des BMWA muß mit der vorliegenden Novelle sichergestellt werden, daß eine Betriebsanlage, die gewerblich betrieben wird, ausschließlich dem geplanten UGBA (bzw. der GewO) unterliegen soll (Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage), zumal das geplante UGBA das gleiche Schutzniveau gewährleistet wie das AWG. Damit soll in Hinkunft verhindert werden, daß - wie derzeit beispielsweise der Drehrohrofen - eine gewerblich betriebene Zementerzeugungsanlage einer Genehmigung nach AWG bedarf, was den Intentionen des one-stop-shop-Prinzips diametral entgegenläuft. Regelungen für den verbleibenden Umsetzungsbedarf hinsichtlich kommunaler Anlagen, die zur Umsetzung der IPPC – Richtlinie bzw. der Seveso II – Richtlinie dienen, die aber von den europarechtlichen Vorgaben abweichen, werden strikt abgelehnt. Bezüglich dieser Regelungen ist ein Verweis im AWG auf die Anwendung der IPPC – Bestimmungen und der Störfallbestimmungen des UGBA absolut ausreichend.

Die innerstaatliche Umsetzung von EU – Richtlinien hat nichts damit zu tun, in welcher Vorschrift diese umgesetzt wird. Sind also aufgrund der IPPC – Richtlinie auch Bestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen umzusetzen, bedeutet dies nicht, daß dies zwingend im österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz erfolgen muß. Deshalb wird jede „Manipulation“ an den §§ 28 und 29 prinzipiell abgelehnt, die die bestehende Rechtsunsicherheit fortsetzt oder noch vergrößert.

2. Allgemein wird noch angemerkt, daß durch die alljährliche Novellierung des AWG ein derartiger Grad an Rechtsunsicherheit sowie – unübersichtlichkeit gegeben ist, der eine sinnvolle Anwendung durch den Rechtsunterworfenen bzw. die zur Vollziehung berufenen Behörden nahezu unmöglich macht und dem Prinzip der Verwaltungsvereinfachung

und Verfahrensbeschleunigung zuwiderläuft. Dies betrifft vor allem die im AWG enthaltenen anlagenrechtlichen Bestimmungen.

3. Zu bemängeln ist weiters, daß bei den unter Anlage 1 aufgezählten Anlagen, für die das IPPC-Regime gelten soll, keine Abgrenzung zwischen gewerblichen und abfallrechtlichen Anlagen gegeben ist. Dies hat zur Folge, daß auch die Verwertungsvorgänge der innerbetrieblichen Abfälle unter das Regime des AWG (IPPC-Teil) fallen. Dies wird ebenfalls abgelehnt.

## **II) Zu den einzelnen Bestimmungen**

In Folge werden noch einige Detailprobleme aufgezeigt. Diese Aufzählung soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der vorliegende Entwurf aus Gründen, die vor allem dem Punkt I./1. zu entnehmen sind, abgelehnt wird.

### **1. Zu § 1 Abs. 3 Z 1:**

Eine Ausweitung der Schutzobjekte bezüglich des öffentlichen Interesses im § 1 Abs. 3 Z 1 auf das Kriterium Verkehr ist von der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (Abfallrichtlinie) nicht gedeckt und wird daher abgelehnt.

### **2. Zu § 29 Abs. 3a:**

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 3a, wonach bei der Errichtung beim Betrieb oder bei einer wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage auch auf die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen (Z 1) und die Vermeidung von erheblichen Belastungen der Umwelt (Z 2) abgezielt werden soll, gehen ebenfalls über die in der unter Punkt II./1. zitierten Abfallrichtlinie hinaus und bedürften näherer Erklärung.

### 3. Zu § 29c:

Die im § 29c Abs. 2 festgesetzte Legaldefinition einer Umweltverschmutzung ist durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen zu unklar und einer effizienten Vollziehung des Gesetzes hinderlich.

### 4. Zu § 29e:

Gemäß § 29e Abs. 1 hat der Landeshauptmann Abfallbehandlungsanlagen der Anlage 1 und deren Genehmigung im Hinblick auf den Stand der Technik regelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre, zu überprüfen. In der umzusetzenden IPPC-Richtlinie beträgt die Überprüfungsfrist jedoch 10 Jahre. Ein Abgehen von dieser europarechtlichen Vorschrift im innerstaatlichen Bereich wird abgelehnt.

### **Resumee:**

Der Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abgelehnt, da nicht einmal die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen gewerberechtlichen bzw. UGBA- und abfallrechtlichen Regelungen gelöst werden. Sollten nur kommunale Abfallbehandlungsanlagen im Rahmen des AWG geregelt werden, wäre dies zwar dem Gedanken des UGBA abträglich, aber akzeptabel.

Die Umsetzung zweier EU-Richtlinien für kommunale Anlagen wird seitens des ho. Ressorts selbstverständlich nicht beeinträchtigt, doch hätte sich diese – auch aufgrund der innerstaatlichen Diskussion um eine Neugestaltung des Umweltschutzes für Betriebsanlagen – so eng wie möglich an den Richtlinienwortlaut zu halten und keine darüberhinausgehenden Regelungen zu enthalten. Rechtstechnisch wäre dies am ehesten mit einem bloßen Verweis auf die Bestimmungen des UGBA zu erreichen.

U.e. wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme übermittelt.

Wien, am 27. Mai 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda



F.d.R.d.A.